Zeitschrift: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn

**Band:** 5 (1910)

**Artikel:** Die solothurnische Volksschule vor 1830. I. Bändchen, Die

solothurnische Volksschule von ihren Anfängen bis zum Bauernkriege

(1500-1653)

Autor: Mösch, Johann

Kapitel: 6: Die Schule im Bucheggberg

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-321465

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# 6. Kapitel.

## Die Schule im Bucheggberg.

us der engen Beziehung, in welche der Bucheggberg seit der Reformation zu Bern gekommen war, ist leicht erklärlich, daß seine Schule von Anfang an die Entwicklung der bernischen Volksschule mitmachte.

1. Auch im Kanton Bern ist die Volksschule nicht direkt aus der Reformation herausgewachsen. "Ein unmittelbarer, ursächlicher Zusammenhang zwischen Resormation und Volksschule läßt sich, bei uns wenigstens, gar nicht nachweisen." So sagen Dr Ad. Fluri dund mit ihm Dr E. Schneider, dwei bekannte bernische Schulhistoriker, deren vorzüglichen, auf Quellenstudien beruhenden Arbeiten wir hier folgen.

Deutsche Schulen gab es im Gebiete des Kantons Bern schon vor der Reformation in den Städten. In der solgenden Zeit, besonders seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, breiteten sie sich auf alle Städtchen und größern Dörfer aus. Herumziehende, zumeist fremde Schulmeister hielten Unterricht. Über ihre Bildung vernehmen wir nichts. Nach meinem Dafürhalten dürsten auch hier die wandernden Schulmeister der ersten Zeit des 16. Jahrhunderts aus Lateinschulen hervorgegangen sein. Der resormierte Kirchendienst verlangte aber keine Kenntnis der lateinischen Sprache. Es bestand also auch kein Bedürfnis, diese vom Schulmeister zu verlangen. Es drängen sich nun schon seit Mitte des 16. Jahrhunderts Leute zum Schuldienste herbei, die Lesen und Schreiben etwa bei einem wandernschuldienste herbei, die Lesen und Schreiben etwa bei einem wandernschuldienste herbei, die Lesen und Schreiben etwa bei einem wandernschuldienste herbei, die Lesen und Schreiben etwa bei einem wandernschuldienste herbei, die Lesen und Schreiben etwa bei einem wandernschuldienste berbei, die Lesen und Schreiben etwa bei einem wandernschuldienste des

<sup>1)</sup> Die erste gedruckte bernische Landschulordnug, von 1628. Nebst einer Einleitung über die Entstehung unserer Bolksschulen. Schweiz. Evangel. Schulsblatt, 1897, p. 275.

<sup>2)</sup> Die bernische Landschule am Ende des 18. Jahrhunderts. Bern, 1905, p. 15.

den Schulmeister gelernt hatten. 1) So sank das Bildungsniveau der Landschulmeister schon früh. Manche derselben sind Schreiber, andere Handwerker. Der Kat von Bern gab ihnen Beisteuern; diese waren aber auch hier Gnadengaben. 2)

2. In der Entwicklung unserer solothurnischen Schulgeschichte sahen wir, wie die kirchlichen Behörden in der Gegenreformation die religiöse Erziehung der Jugend in den Vordergrund rückten, bezügliche Erlasse gaben, zu diesem Zwecke die Schule beizogen und auf ihre allgemeine Einführung drangen. Wir sahen, wie der Rat von Solothurn auf diese Anregung einging, sich der Volksschule annahm und im Jahre 1582 eine Schulordnung für dieselbe erließ.

In der bernischen Volksschule finden wir denselben Entwicklungsgang; er sett aber erst mit dem Beginne des 17. Jahrhunderts ein. Dabei spielt die Rücksicht auf die katholische Nachbarschaft und deren "Die eigentliche staatlich-kirchliche Schulorganisation setzte erst ein, sagt D! Schneider, 3) nachdem der Protestantismus teil= weise wieder zurückgesunken war in die Tendenzen des Katholizismus. Das Agens hiezu haben wir zu suchen in dem Staatskirchentum, wie es sich im 17. Jahrhundert ausgestaltete. Aus dem Wesen der Orthodoxie ergibt sich die Notwendigkeit einer intellektuellen Volksbelehrung zu dem Zwecke, einmal den gegenreformatorischen Kräften [in der katholischen Kirche] entgegenzuwirken und dann die kirchlichen "Frrlehren" und Sektenbildungen (z. B. Wiedertäufer), die sowohl Staat als Kirche in ihren Prinzipien bedrohten, wirkungsvoll zu Aus der Verbindlichkeit der Kirchenlehre als hochobrigbefämpfen. keitliches Gebot ergibt sich ein förmlicher Zwang in Kirche und Kinderlehre."

Im Jahre 1606 richteten die Geistlichen der Kapitel Aarau und Brugg an den Kat zu Bern Fragen, wie sie sich gegenüber jungen Leuten, die in den Religionswahrheiten wenig unterrichtet seien, verhalten, und wie sie gegen jene vorgehen sollten, die sich mit Katho-

<sup>1)</sup> Bgl. z. B. Ratsprotofoll Bern, 23. August 1558: "Mehster Lienhard Grummer, dem Schumacher, erloubt, tütsche Schul uffem Land ze halten, allslang er sich woll und erlich halten und minen Herren gevallt." Fluri, a. a. D. p. 339.

<sup>2)</sup> Bgl. z. B. Ratsprotokoll Bern 1580, Februar 10: Bip schryben, [der Vogt] solle dem Schulmeister von Niderbip, Hr. Jörg Kallenbärg, 1 Müt Dinkel, 2 Kfund wärden lassen und der Pursame daselbst anzoigenn, daz sh fürhin einen Schulmeister one Ergelltnuß m. H. erhalten, und den Predicant vermannen, daz er selbs zur Kinderler zu ordentlichen Tagen gange." Fluri, a. a. D. p. 315.

<sup>3)</sup> A. a. D. p. 16.

liken verheiraten. Im Anschlusse an diese Fragen stellten sie an die gnädigen Herren die Bitte, durch ihr Ansehen dahin zu wirken, daß an allen gelegenen Orten in den Kirchenspielen deutsche Schulen errichtet würden und daß von den Kirchengütern, wo solche vorhanden, etwas zum angegebenen Zweck verwendet werden dürfe. 1)

Der Zusammenhang, in welchem hier der Ruf nach Schulen erhoben wird, ist charakteristisch; er ist der Beleg für die Richtigkeit der oben zitierten Auffassung von D! Schneider.

Der Kat stellte es in seiner Antwort den Gemeinden diesmal noch durchaus frei, Schulmeister anzustellen oder nicht. Er machte noch ausdrücklich die Bedingung, daß die Annahme von Schulmeistern ohne Beschwerde des Staates und der Kirchengüter geschehe. 2)

Auf abermalige Bitte der aargauischen Kapitel, Beiträge aus dem Kirchengute zur Erhaltung der Schulmeister verwenden zu dürsen, gibt ihnen der Rat 1608 die Erlaubnis dazu. Schon im folgenden Jahre, 1609, sinden wir nun für die dem solothurnischen Gebiete benachbarten Gemeinden Erlinsbach, Kirchberg, Küttigen und Biberstein eine sorgfältig ausgearbeitete Schulordnung. Wir sehen aus derselben, daß die Kinder der genannten Gemeinden bisher die Schule in Narau besuchten. Nun soll eine eigene Schule für dieselben errichtet werden. Eltern, die so närrisch und eigensinnig sind, daß sie einen Knaben volle 10 Jahre alt werden lassen, ohne ihn in die Schule zu schicken, sollen vor Chorgericht zitiert werden. Die Landleute sollen beinen fremden Schulmeister anstellen ohne Erlaubnis der hohen Obrigkeit, damit kein "böß dogma in die unfürsichtige Jugend gestecht werde."

Von neuem wurde an Kapitelsversammlungen die Vitte wiedersholt, die gnädigen Herren möchten eine allgemein verbindliche Versordnung erlassen, daß in großen Gemeinden zu Lehr und Untersweisung der Jugend Schulmeister angestellt und unterhalten werden

<sup>1) &</sup>quot;Unnütze Papiere" Bd. 83, Staatsarchiv Bern: "... Demnach begärend gemelte Predicanten, berichtet ze werden, wie mit denen ze handlen, die ire Kindt wüssentlich in die Mäß verehelichend, da sh unsern Glouben abreden müssend. Whtter bittend sh unsere gn. Herren, das sh durch ir Ansächen verschaffen wöllindt, das an allen gelägnen Ortten, je nach Gelägenheit der Kilchenspälen thütsche Schulen (die der Jugend vast nüplich) angericht werdint. Item, das sh wellindt vergünstigen, wo Kilchengütter sind, ettwas von denselbigen dahin ze verwenden." Fluri, a. a. D. p. 422.

<sup>2)</sup> Fluri, a. a. D. p. 426 f.

<sup>3)</sup> Ebb. p. 447 f.

follten. In der Instruktion zu den Generalkapiteln vom Jahre 1615 beruft sich der Rat darauf 1) und sagt, die gnädigen Herren erkennten es als Pflicht ihres obrigkeitlichen Amtes, nicht bloß für die zeitliche Wohlfahrt ihrer Untertanen, sondern auch für das Heil ihrer Seelen zu sorgen. Deshalb sollen die Abgeordneten auf allen Kapitelsverssammlungen ohne Ausnahme anzeigen, wie es die gnädigen Herren für ganz notwendig und heilsam finden, daß an Orten, wo es erforderlich sei, 2) taugliche und orthodoxe Lehrz und Schulmeister angestellt werden. In jeder Gemeinde solle man auf Mittel bedacht sein, durch welche auf die am wenigsten beschwerliche Weise der Schulmeister erzhalten werden könnte, sei es aus gemeinsamer Steuer oder aus dem Überschusse der Kirchengüter. Dürftigen Gemeinden würde die Obrigskeit an die Hand gehen.

Am 12. April 1616 wurde diese Schulordnung in geschriebenen Exemplaren den Dekanen und Amtsleuten zugestellt. Zugleich ershielten die Dekane die Weisung, sich zu erkundigen, ob die Gemeinden dem Besehle nachgelebt hätten, die Säumigen zu unverzüglicher Anstellung eines Schulmeisters im Auftrage des Rates zu ermahnen und jene, die der Mahnung nicht nachkommen, dem Kate anzuzeigen. 3)

3. Ob wandernde Schulmeister im 16. Jahrhundert auch den Bucheggberg durchzogen, und da und dort Schule gehalten haben, wissen wir nicht. Dafür aber haben wir sichere Nachrichten, daß das Schulwesen im Bucheggberg infolge der bernischen Schulverordnung vom Jahre 1616 festen Boden zu fassen begann.

Die einzelnen Dorfgemeinden des Buchegg gehörten schon das mals, wie heute noch, zu vier Pfarreien: Oberwhl, Lüßlingen, Aetingen und Messen. Die ersteren drei waren dem Kapitel Büren, die letztere dem Kapitel Burgdorf zugeteilt.

Bei der Ausschreibung der Kapitelversammlungen für das Jahr 1617 erinnerte die Regierung von Bern die Dekane an ihren Auftrag, nachzusehen, ob überall Schul- und Lehrmeister angestellt worden seien. Aus dem Kapitel Büren lief nun der Bericht ein, daß

<sup>1)</sup> Instruktionenbuch P. Staatsarchiv Bern, p. 37: "... Alsdann min gn. Herren sich ouch versechendt, das, wie hievor in ettlichen Capitlen beschen, abermalen möchte angehalten werden, das min g. H. die Verordnung thun weltend, das an Orthen, wo große Gemeinden sindt, zu Lehr und Underwhsung der Jugendt, Schulmehster angestelt und erhalten werdindt, erkennendt min g. H. die Pflicht . . ." Fluri, a. a. D. 450.

<sup>2)</sup> Ein Zeitgenosse sagt: "in allen Kilchhörinen". Fluri, ebd.

<sup>3)</sup> Fluri, a. a. D. p. 459 f.

an etlichen Orten die Schulmeister gar schlecht bezahlt seien, so daß sie ihren Unterhalt kaum sinden könnten; der Grund liege in der Armut der Gemeinden; diese bitten deshalb, die gnädige Obrigkeit möchte hilfreiche Hand bieten. 1) Schulen bestanden also in den Kirchzemeinden.

Von der Schule in Oberwil haben wir aus dem Jahre 1620 eine schriftliche Nachricht. Das Chorgericht verurteilte im genannten Jahre einige Anaben, welche in der Fastnacht unerlaubterweise gespielt hatten, zu einer körperlichen Strafe in der Schule. 2)

Die erste schriftliche Spur von der Schule in Messen ist noch um etwas älter. Im April 1619 wollte der Schulmeister Hans Gering, offenbar nachdem er wenigstens im vorhergehenden Winter Unterricht erteilt hatte, als Hintersäß in Messen sich niederlassen und daselbst (weiterhin) Schule halten. Als Hintersäß hätte er einige Allmend und Waldnutzungen erhalten. Der Kat von Solothurn wies aber sein Gesuch ab. 3) Messen unterhielt aber in den folgenden Jahren doch einen Schulmeister. 4) Die Dorfbewohner, wenigstens jene, welche Kinder in die Schule sandten, hatten an den Schulmeisterzgehalt beizusteuern. Das Chorgericht, an dessen Spitze der Pfarrer

<sup>1)</sup> Fluri, a. a. D. p. 476.

<sup>2)</sup> Chorgerichtsmanual 1613—1679 im Pfarrarchiv Oberwil: "1620 den 1. Februar Chorgricht gehalten und darvor gestrafft worden Urs Häni, das er junge Knaben in seinem Huß [Karten?] spilen lassen, umb x β. Und sind die Knaben in der Schul mit der Ruten gestrychen worden. Nemlich 1. Hans Psch, 2. Nagli Bandi, 3. Hans Rußwhl, 4. Peter Suri, 5. Hans Häni, 6. Peter Psch."

Bergl. ebd.: "Uffem 24. Martii 1644 ist abermahlen Chorgricht ghaltten, für dasselbe citiert und mit Ernst vermant worden mit Nammen Benedicht Wachs, von wegen sines Sunes, des kleineren und jüngeren, wölcher stätz etwas Böses und Fauls thutt, sonderlich, dz er vor etwaz Zyttes einem von Büren ein Roß soll beschrotten haben, dz er, namlich der Batter, denselben sinen Sun mit Ernst geißle, züchtige und straffe und sunderlich, dz er denselben in die Schul schicke, uff dz er publice vor der Jugendt daselbsten gestrichen werde anderen zum exempel."

Die Chorgerichtsmanuale von Atingen und Lüßlingen scheinen, wie Nach-fragen ergaben, leider nicht mehr vorhanden zu sein.

<sup>3)</sup> R. M. Solothurn 1619. 201. April 19: "An Vogt am Buochenberg, daß mein g. H. Hansen Gering, den Schulmeister, seines Begerens, dz er hindersaß- whs zuo Messen whonen und daselbsten Schuol halten möge, abgewissen haben."

Auch der Rat von Bern hatte in einer Instruktion von 1603 zur Vorsicht gemahnt bei Aufnahme fremder Schulmeister; unter anderen Gründen macht er den geltend, daß "sh den Underthanen, whl sh mehrthehls mit Wyb und Kinden behafft, gang beschwärlich und überlegen." Fluri, a. a. D. p. 419.

<sup>4) 1622</sup> erhielt der Schulmeister von Messen vom Rate zu Solothurn wiesberholt ein Almosen. Vergl. Beilage 1.

stand, war dafür besorgt, daß die einzelnen Familien ihren Beitrag richtig bezahlten. Es verurteilte 1625 den Adam Jänni zu 5 Schilslingen Strafe, weil er dem Schulmeister seine Beisteuer nicht entrichten wollte. 1)

Die Bezahlung der Schulsteuer machte auch anderwärts im Kapitel Burgdorf Schwierigkeiten. 1626 bat der Dekan die Gnädigen Herren dringend, daß sie durch ihr Ansehen die Landleute dazu verhalten möchten, ihre Steuer an die Schulen zu bezahlen. Denn, fügt er bei, wenn den armen Schuldienern die notwendige Besoldung zukäme, würde dem Mangel an Schulen zugleich abgeholsen sein. 2) Der Rat von Bern erließ 1628 eine neue Schulordnung, in welcher die früheren Erlasse abermals eingeschärft wurden. Unter anderem wird den Gemeinden von neuem empfohlen, die Schulmeister aus dem Vorschusse des Kirchengutes oder aus allgemeiner Steuer gebührend zu besolden, da dies zu zeitlicher und ewiger Wohlsahrt ihrer Kinder diene. Die Schulmeister sollen nicht nur im Winter, sondern auch im Sommer so viel als möglich Schule halten. 3)

4. Der religiöse Unterricht der Jugend war auch im Gebiete Berns wie an katholischen Orten Aufgabe der Pfarrer. Der Schulsmeister hatte in der Schule den religiösen Unterrichtsstoff mit den Kindern zu repetieren und ihrem Gedächtnisse einzuprägen. In den Kapitelsakten von 1646 wird der Prädikant Zacharias Guntisperger zu Oberwil getadelt, daß er die Kinderlehre an Sonntagen nicht selbst besorge, sondern seinen vom Rate zum Kirchendienste noch nicht zugelassenen Schulmeister beiziehe. Dem Prädikanten Uriel Freudenberger zu Lüßlingen wird vorgeworfen, daß er einen gefährlichen und verdächtigen Schulmeisterschein unterschrieben habe.

Bodenzins-Robel und Chorgerichtsmannal Nr. 1, 1624-1628, Pfarrarchiv Messen: "1625. Den 5. Februarii ist vor Chorgericht erschinen Adam Jänni von Messen, ungehorsamme den Schulmeister zu belonen, da im doch nur 1 [ $\overline{a}$ ?] zogen. Item, das er verklagt worden, dz er sich auch sonst ungehorsam und widerspanig in anderen Ordnungen erzeige, ist zur Warnung als für das erst mal um v  $\beta$  gestraft worden."

<sup>2)</sup> Fluri, a. a. D. p. 507.

<sup>3)</sup> Ebb. p. 524.

<sup>4)</sup> Acta classica, Staatsarchiv Bern, Bd. 93. p. 541: "Herr Zacharias Guntisberger, Praedicant zu Oberwyl . . . . foll die Kinderlehren an einem Sonntag in der Kilchen alleinig (und nit mit Hilff synes uncanonisierten Schullmeisters), als einen bloß ihme vertruwten partem essentialem ministerii verrichten."

<sup>&</sup>quot;Hr. Uriel Freuwdenberger, Praedicant zu Lüßlingen, (nebet sonst guotem Lob) hatt einen gang gesahrlichen und verdächtigen Schullmeister-Schun besiglet

Für den eigentlichen Unterricht und die Unterrichtszeit gab es auch auf der bernischen Landschaft keine einheitlichen Normen. Die Fähigkeiten des Schulmeisters und die Persönlichkeit des Pfarrers, der die Schule seines Ortes von Amts wegen zu beaufsichtigen hatte, gaben dem Schulunterrichte den Charafter. 1) Kür die bucheggbergischen Schulen dieser Zeit mag mehr oder weniger gelten, was die oben erwähnte Schulordnung von Erlinsbach und Kirchberg festsett. Die Schule beginnt nach Vollendung der Feldarbeiten. Die Schulzeit soll wenigstens zwölf aufeinanderfolgende Wochen dauern. Wer die Schule länger benühen will, kann es gegen besondere Bezahlung tun. Im Sommer haben die Schüler in der Kinderlehre die Fragen des Katechismus aufzusagen. Die Knaben können in jedem Alter und zu jeder Zeit in die Schule eintreten. Der Entscheid, wann dies geschehen soll, steht den Eltern zu. Der Schüler soll wenn möglich drei Winter nacheinander die Schule besuchen. 2) Wer aus Gleichgültigkeit im Unterrichte fehlt, soll das Schulgeld gleichwohl bezahlen. Die Reichen haben das Schulgeld selbst zu bestreiten. Den Armen kann nach dem Urteile des Chorgerichtes das halbe, in Notfällen auch das ganze Schulgeld aus dem Kirchengute bezahlt werden. Der Schulmeister soll mit der Jugend vor und nach dem Unterrichte beten. Lesebuch ist der Katechismus; jedes Kind soll denselben besitzen; den armen Kindern wird er aus dem Kirchengute angeschafft. Gegenstände des Unterrichtes sind im ersten Winter Kenntnis der Buchstaben und Lesen, im zweiten Winter Lesen von Geschriebenem und Gedrucktem, Schreiben und Kenntnis der Zahlen. Im dritten Winter soll der Schulmeister den früheren Unterricht von neuem einüben und sich nicht nach den Jahren sondern nach dem Verstande und der Auffassungskraft der Schüler richten, sie beten und schreiben lehren und ihnen den Katechismus Der Schulmeister soll bei jeder Kinderlehre mit seinen beibringen.

und underschriben." Freudenberger stand im Verdachte, zu katholisieren. — Fluri, Ad., Die bernischen Landschulen im Spiegel der Kapitelsverhandlungen (1628—1675), Schweiz. Evang. Schulblatt, 1899, p. 429.

<sup>1)</sup> Vergl. Buchmüller, Hans, Die bernische Landschule von 1628—1675, a. a. D., Heft 2, Juni 1910, p. 105 ff.

<sup>2)</sup> Die bernische Landschulordnung von 1628 verlangt den Schulbesuch während zwei Jahren: "Art. IV. Die Schuldiener söllend Gwalt haben, alle Kinder ihrer Gmeind von dryzehen biß uff viertzehen Jahr Alters zu Besuchung der Schul zu halten, die Chorrichter und Predicanten sonderlich warnemmen, welche Eltern ihre Kinder nit zur Schul halten, sonders zu ihrer Arbeit bruchen oder ihnen liebkosen und derselben Underrichtung und Abstraffung böser Sitten wenig nachfragen werdend. . . . "

Kindern in der Kirche erscheinen, auf daß die Eltern und jedermann sehen, wie die Schule nicht bloß für das Zeitliche, sondern auch für das Ewige nütze, und so erst recht gewahr werden, wie bäterlich, herzlich und gut es eine christliche Obrigkeit und ihre Vorsteher meinen.

Der Einfluß Solothurns auf die Schule im Bucheggberg erstreckte sich also lediglich auf gemeinderechtliche Fragen. Im übrigen stand die ganze Gestaltung des dortigen Schulwesens unter dem Einsflusse Berns, dem die Oberaufsicht über die Kirche daselbst zustand.

